

Logo-Nutzungsrichtlinie zur Nutzung der Logos „VDOE-Basisqualifikation Prävention - Ernährung“ oder/und „Ernährungsberater/in VDOE“ als Qualitätssiegel

– Stand: August 2021 –

Artikel 1 – Grundsätze

1. Das VDOE-Logo ist beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) unter der Nr. 397 23 861 als Bildmarken geschützt. Die Nutzung ist daher Dritten grundsätzlich untersagt.
2. Die Bildmarke wird versehen mit einem Zusatz „VDOE-Basisqualifikation“ bzw. Zertifikat „Ernährungsberater/in VDOE“ als Qualitätssiegel für die Arbeit freiberuflich tätiger Oecotropholog*innen/Ernährungswissenschaftler*innen am Markt etabliert. Verbraucher*innen/Patient*innen werden dadurch in die Lage versetzt, entsprechend qualifizierte Anbieter*innen zu erkennen. Die Führung des Logos wird daher auf Antrag denjenigen Mitgliedern des VDOE gestattet, welche die "VDOE-Basisqualifikation Prävention - Ernährung" bzw. das Zertifikat „Ernährungsberater/in VDOE“ erlangt haben, sich regelmäßig weiterbilden und – sofern sie freiberuflich tätig sind – die Berufsordnung des VDOE anerkennen.

Artikel 2 – Nutzung des Qualifikations- oder Zertifikat- Logos durch Verbandsmitglieder

1. Die Nutzung des jeweiligen Logos wird entsprechend weitergebildeten Verbandsmitgliedern mit der Zustimmung zur VDOE-Richtlinie gestattet.
2. Die Gestattung der Nutzung setzt voraus, dass
 - a) die Antragstellerin/der Antragsteller Mitglied des VDOE ist;
 - b) sie/er die "VDOE-Basisqualifikation Prävention - Ernährung" bzw. das Zertifikat „Ernährungsberater/in VDOE“ erlangt hat;
 - c) nach dem Erwerb der Qualifikation/des Zertifikats bis zum Ende der Gültigkeit (siehe Urkunde) die Nachqualifizierung/Nachzertifizierung nach den Bedingungen zur Aktualisierung (Punktesystem) erfolgt ist;
 - d) die Antragstellerin/der Antragsteller freiberuflich tätig ist und sich damit verpflichtet, die Berufsordnung des VDOE zu beachten.

Artikel 3 – Befristung der Nutzung

1. Die Nutzung des jeweiligen Logos ist an die Gültigkeit der Qualifikation/des Zertifikats befristet.
2. Die Verlängerung der Nutzungsbefugnis wird erteilt, wenn die Nachqualifizierung/Nachzertifizierung erfolgt ist. Sie setzt voraus, dass der Nachweis der kontinuierlichen Weiterbildung gemäß der Bedingungen zur Aktualisierung der Qualifikation/des Zertifikats (Punktesystem) erbracht wird.
3. Die Berechtigung zur Nutzung des jeweiligen Logos ist an die Mitgliedschaft im VDOE gekoppelt. Bei einem Ausscheiden aus dem Verband erlischt die Nutzungsbefugnis.

Artikel 4 – Pflichten nach Wegfall der Nutzungsvoraussetzungen

1. Nach Wegfall der Nutzungsvoraussetzungen ist eine Weiternutzung des jeweiligen Logos unzulässig. Auf Werbematerialien bzw. Briefpapier etc. darf dieses nicht mehr verwendet werden. Dies gilt auch für den Fall, dass noch Restposten vorhanden sind.
2. Nach Wegfall der Nutzungsvoraussetzungen wird der gewährte Dateizugriff gesperrt. Darüber hinaus bestätigt die/der Lizenznehmer*in schriftlich, dass sie/er die Nutzung mit dem Vertragsablauf entsprechend eingestellt hat.

Artikel 5 – Art der Nutzung

1. Das jeweilige Logo kann zur Außendarstellung beispielsweise auf Visitenkarten, Briefpapier, Praxisschildern, Praxisbroschüren und in Internetauftritten werbend genutzt werden. Das jeweilige Logo darf nicht an Dritte weitergegeben werden. Die/der Lizenznehmer*in ist nicht berechtigt, Dritten Unterlizenzen einzuräumen. In einer Praxisgemeinschaft oder in einer Kooperation mit anderen Personen ist das Logo nur an die eigene Person gebunden zu nutzen.
2. Das jeweilige Logo wird der/dem Antragsteller*in in verschiedenen Größen und Dateiformaten zum Download im VDOE-Intranet unter www.vdoe.de zur Verfügung gestellt.
3. Die/der Logonutzer*in verpflichtet sich, das oben bezeichnete Logo nur unverändert und entsprechend der Vorlagen zu benutzen, insbesondere im Hinblick auf die Größe und die Proportionen, und nur die Originalfarben zu verwenden.

Artikel 6 – Kosten der Nutzungs-Gestattung

1. Die Logonutzung ist in der Bearbeitungsgebühr für die Qualifizierung/Nachqualifizierung bzw. für die Zertifizierung/Nachzertifizierung enthalten.

Artikel 7 – Vertragsstrafe

1. Bei einem schuldhaften Verstoß der Logonutzer*innen gegen ihre Pflichten (aus Artikel 4 und 5) sind Logonutzer*innen zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von € 2.000,00 für jeden Fall der Zuwiderhandlung verpflichtet, insgesamt aber nicht mehr als € 5.000,00.



Geschäftsführerin VDOE